

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00355 vom 5. März 2022**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2021.00355](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00355)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00355 du 5 mars 2022

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00355 del 5 marzo 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der Gesuchsteller brachte zur Begründung seines Revisionsgesuchs vom 26. Mai 2021 (Urk. 1) vor, dass mit dem psychiatrischen Gutachten von Dr. G.\_\_\_\_ vom 14. Januar 2021 ein Revisionsgrund vorliege. Dabei handle es sich zweifelsfrei um ein echtes Novum, weshalb die Revision des ( letztinstanzlichen ) Bundesgerichts-Urteils nach Art. 123 Abs.

### **E. 1.2**

Mit Vernehmlassung vom 25. Oktober 2021 beantragte die Gesuchsgegnerin, auf das Revisionsgesuch sei mangels Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts sowie mangels Vorliegens eines Revisionsgrundes nicht einzutreten (Urk. 6). So sei für eine Revision in der vorliegenden Sache vielmehr das Bundesgericht hin sichtlich des Urteils vom 19. September 2017 zuständig, indessen dort echte Noven - wie dem Gutachten von PD Dr. G.\_\_\_\_ vom 14. Januar 2021 - als Revisionsgrund ausgeschlossen sind. Auch im Revisionsverfahren betreffend einen kantonalen Entscheid seien nur unechte Noven als Revisionsgrund zugelassen. Komme ein neues Gutachten zu einer anderen Diagnose als dasjenige, auf das sich der zu revidierende Entscheid gestützt habe und das als vollwertig erachtet worden sei - was auch vom Bundesgericht gestützt worden sei -, handle es sich weder um eine neue erhebliche Tatsache noch um ein revisionsrelevantes neues Beweismittel, sondern es stelle eine andere Beurteilung desselben Sachverhaltes dar.

### **E. 1.3**

Der Gesuchsteller

wiederholte

replikweise (Urk. 9), dass trotz echtem Novum ein Revisionsgrund gegeben sei, da sich sowohl das kantonale Gericht als auch das Bundesgericht auf ein objektiv mangelhaftes Gutachten gestützt hätten. Entweder solle das letzte kantonale Gericht mit voller Kognition Revisionsinstanz sein oder das Revisionsgesuch sei zuständigkeitshalber von Amtes wegen an das Bundesgericht zur Behandlung zu überweisen. Entgegen der Auffassung der Gesuchsgegnerin handle es sich bei der Beurteilung von PD Dr. G.\_\_\_\_ nicht nur um eine (retrospektive) andere Beurteilung des gleichgebliebenen Sachverhaltes, sondern diese zeige vielmehr auf, dass es sich beim C.\_\_\_\_-Gutachten offenkundig nicht um ein lege artis erstelltes Gutachten handle. Da ein unbedingter Anspruch auf Revision durch Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet sei, sei das angerufene Gericht funktionell zuständig.

### **E. 002**

vom

16. März 2017

ab und stellte dabei auf das polydisziplinäre C.\_\_\_\_ -Gutachten vom 29. Dezember 2014 ab, wonach seit Dezember 2014 von einem revisionsrelevant verbesserten psychischen Gesundheitszustand und damit einhergehend von einer 80%igen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit auszugehen sei

(Urk. 7 /207 ). Die hernach gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil 8C\_432/2017

vom

19. September 2017

ab (Urk. 7 /212 ).

## **E. 2**

lit . a des Bundesgerichtsgesetzes ( BGG ) aus geschlossen sei. Da aber Art. 61 lit . i des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) eine Revision von Entscheiden in jedem Fall gewährleiste und vorliegend eine Revision vor Bundesgericht nicht erfolgreich sei, müsse - um dem generellen Anspruch auf ein Revisionsverfahren zu entsprechen - eine Revision des Urteils IV.2016.0002 des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 16. März 2021 möglich sein (sachliche Zuständigkeit) . Ihm sei es nicht möglich gewesen , das psychiatrische Gutachten von Dr. G. \_\_\_\_ im zu revidierenden Verfahren beizubringen. Das angerufene Gericht habe die fehlerhaften Ausführungen des C.\_\_\_\_ -Gutachtens als überzeugend bezeichnet, weshalb es davon ausgegangen sei, beim Gesuchsteller liege keine Persönlichkeitsstörung vor. Deshalb sei diese Tatsache zu seinem Nachteil unbeachtet geblieben, das heisse , ihm sei es damals mit Berichten der behandelnden Ärzte nicht möglich gewesen, den ihm obliegenden Beweis zu führen. Dies sei erst mit dem nunmehr vorliegenden Gutachten vom 14. Januar 2021 möglich, weshalb ein Revisionsgrund vorliege.

### **E. 2.1**

Zu entscheiden ist vorab, ob das Revisionsgesuch beim Sozialversicherungsgericht oder beim Bundesgericht zu stellen ist.

### **E. 2.2**

Nach der Rechtsprechung kann nach Erlass des Bundesgerichtsurteils lediglich dann, wenn das Bundesgericht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist oder wenn die Gesichtspunkte, für welche die geltend gemachten Revisionsgründe von Bedeutung sein können, vor Bundesgericht gar nicht mehr strittig waren, bei der Vorinstanz die Revision ihres Entscheids verlangt werden. Ist das Bundesgericht hingegen auf die Beschwerde eingetreten, hat sein Urteil - auch im Falle der Beschwerdeabweisung - reformatorische Wirkung und tritt an die Stelle des angefochtenen vorinstanzlichen Entscheids (Urteil 8C\_602/2011 vom 30. September 2011 E. 1.3 mit Hinweisen; ELISABETH ESCHER, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N.

### **E. 2.3**

Im vorliegenden Fall war das Bundesgericht auf die Beschwerde gegen das Urteil IV.2016.00002 des Sozialversicherungsgerichts vom 16. März 2017 eingetreten und stützte sich, wie der Gesuchsteller in der Duplik selber schreibt (Urk. 9), wie die Vorinstanz auf ein Gutachten, das im Revisionsgesuch als eklatant mangelhaft gerügt wird. Damit entfaltet das Bundesgerichtsurteil insbesondere auch mit Blick auf den geltend gemachten Revisionsgrund reformatorische Wirkung, so dass es im vorliegenden Verfahren an einem Gegenstand für ein Revisionsgesuch fehlt.

Demnach ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten und selbiges, wie vom Gesuchsteller eventualiter beantragt, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids an das Bundesgericht zu überweisen.

### **E. 3**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Sebastian Lorentz - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Hurst-Geiger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.